

# § 14 FPVO 1993 Verbindliche Werte für Nennfüllmengen und Behältnisvolumen von Fertigpackungen

FPVO 1993 - Fertigpackungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

## § 14.

Fertigpackungen mit den in Anhang 3 genannten Erzeugnissen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge innerhalb des aufgeführten Füllmengenbereiches einem der zugeordneten Werte entspricht. Dabei gelten für die Erzeugnisse des Anhangs 3 die Begriffsbestimmungen des Anhangs 4.

In Kraft seit 21.04.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)